

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 186.

Dienstag den 4. Juli.

1848.

### Bekanntmachung.

Da der Schätzungsabtheilungsausschuß für das Grimma'sche Viertel seine Schätzungsbrolle vollendet hat, so werden alle Diejenigen, welche im Grimma'schen Viertel wohnhaft sind und die erfolgte Abschätzung ihres Einkommens kennen zu lernen wünschen, gleichviel ob sie selbst declarirt oder ihre Schätzung dem Ausschusse überlassen haben, aufgefordert, sich deshalb binnen acht Tagen und zwar vom 1. Juli bis spätestens zum 8. Juli Abends 6 Uhr, Vormittags von 9—12, Nachmittags von 3—6 Uhr, bei Verlust des Rechts einer weiteren Einwendung gegen die Abschätzung, bei dem Ausschusse auf der Johannisgasse Nies'sches Haus anzumelden, auch sich so einzurichten, daß sie die neue Brandcatasternummer ihrer Wohnung anzugeben im Stande sind.

Leipzig den 30. Juni 1848.

**Der Abtheilungsausschuß für das Grimma'sche Viertel.**

### Landtagsverhandlungen.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der 1. Kammer,  
am 1. Juli 1848.

Als eingegangen wurde unter andern angezeigt ein Gesetzentwurf über die Verhältnisse der Deutschkatholiken, und eine Erklärung von 109 Bewohnern Schlettau's gegen die republicanischen Wählerzeilen vorgelesen. Graf v. Hohenthal-Püchau berichtete im Auftrage der 3. Deputation über eine Petition mehrerer Gemeinden um Aufhebung des die Ablösung der geistlichen Zehnten beschränkenden Gesetzes vom 14. Juli 1840. Die Deputation erachtete aber dieses Gesetz für zweckmäßig und seine Aufhebung um so bedenklicher, als das Cultusministerium erklärt habe, es werde den Zehntablosungen den möglichsten Vorschub leisten. Gegen dieses Gutachten erhoben sich besonders v. Thielau, Schanz und Steinacker; das Gesetz von 1840 habe das Princip des Ablösungsgesetzes von 1832 durchlöchert, der Natural- (oder jetzt Sack-) Zehnte sei eine der Nationalökonomie und Landescultur nicht förderliche Abgabe, der Zehnte überhaupt, wie die Stollgebühren dem Ansehen der Geistlichen nicht entsprechend. Die bisher schon nach der Ablösung den Geistlichen gewährten baaren Zuschüsse aus Staatscassen dürften nur persönliche, nicht etatmäßige sein. Deshalb beantragt v. Thielau: 1. das Gesetz vom 14. Juli 1840 aufzuheben; 2. die gedachten Zuschüsse auf die Lebenszeit oder Amtirung des betreffenden Geistlichen zu beschränken und nur dann auf die Stelle zu übertragen, wenn ohne diese Zuschüsse die Minimalgröße der Besoldung nicht erreicht würden; 3. die Baarzahlung der für diese Ablösungen auf die Landrentenbank gewiesenen Capitale nicht eintreten zu lassen, sondern sie mit 4% aus Staatscassen zu verzinsen; 4. die nach §. 8 des Gesetzes von 1840 zu gewährenden Zuschüsse aber auch bei ferneren Ablösungen zu verabsolgen. Für die Deputation erhoben sich: v. Watzdorf, v. Behmen, v. Nostiz-Wallwitz, v. Solms-Wildenfels, v. Ammon, v. Posern; Dr. Großmann hält dafür, daß die Naturalzehnten nicht mehr lange haltbar sein werden, will aber die Geistlichen in ihren Einkünften nicht geschmälert wissen und stellt den nicht unterstützten Antrag: die Ablösung auf Antrag sämtlicher Verpflichteten einer Gemeinde geschehen zu lassen, unter der Bedingung 1) einer Amtserledigung; 2) daß die Ablösung von den kirchlichen Behörden geleitet, 3) die bekannten Normalpreise der Körnerfrüchte als Grundlage angenommen, 4) Baarzahlungen oder hypothekarische Sicherheit gewährt werde. Staatsminister v. d. Pfordten hält auch die Zehnten für ein nicht mehr lange zu haltendes Institut, warnt aber von dessen voreiliger Beseitigung, wobei die Rechte Einzelner oder die Interessen der Gesamtheit verletzt würden. Es handle sich ja um die ohne-

hin oft karglichen Subsistenzmittel von Männern, welche die ernstesten und heiligsten Berufspflichten hätten, es handle sich um eine Belastung des Staatscredits, wenn man die Ablösungen auf die Landrentenbank verweisen wolle. Die Regierung werde, sobald es die Lage der Dinge gestatte, die Petitionen, welche die Deputation auf sich beruhen lassen wolle, in sorgfältige Erwägung ziehen. Das Letztere versichert auch Staatsmin. Georgi und verspricht bereits dem nächsten Landtage deshalb Vorschläge zu machen. Herr v. Thielau sieht sich nach diesen Erklärungen veranlaßt, seine obigen Anträge zurückzuziehen und dafür zu beantragen, daß der Regierung die Petitionen zur Erwägung übergeben werden, damit sie dem nächsten Landtage geeignete Vorschläge zur Beseitigung der Uebelstände machen könne. Diesen Antrag macht die Deputation zu dem ihrigen und wird derselbe schließlich einstimmig angenommen.

Hierauf schritt die Kammer zur Wahl eines Mitgliedes der 3. Deputation an die Stelle des beurlaubten Herrn v. Heynik. Von 27 Abstimmenden erhält Herr Anger auf Erythra sofort die absolute Mehrheit von 19 Stimmen.

### Zur Verständigung.

Es ist die Ablehnung meines in der letzten Sitzung des deutschen Vereins gestellten Antrags auf Mißbilligung über das bekannte Abreißen der Cocardenfirma zur Verdächtigung des deutschen Vereins benutzt worden. Man hat damit Unrecht gethan. Der deutsche Verein hat meinen Antrag nicht deshalb abgelehnt, weil er mit seinem Inhalte, als Mißbilligung jener ungesetzlichen Handlung nicht einverstanden gewesen wäre, sondern weil ein unglückliches Mißverständnis den rein sachlichen Antrag für das Bewußtsein vieler Anwesenden zu einem persönlichen machte: ein Mißverständnis, das auch in öffentliche Mittheilungen übergegangen ist. Vergebens erinnerte ich, daß es sich hier bloß um die Sache, durchaus nicht um die Personen handle, die allerdings nicht ungehört und über Wausch und Bogen beurtheilt werden konnten. Da mehrere Gegner von demselben Irrthume aus sprachen und ein achtenswerthes Humanitätsgefühl sich mit ihm verbündete, so vergaß eine keineswegs sehr bedeutende Majorität, daß es sich hier nicht um eine persönliche Censur, sondern um die entschiedene Beurtheilung einer Thatsache handle, die keine persönliche Vertheidigung als gesetzlich möchte hinstellen können. Man stellte hinter diese Rücksicht der Humanität selbst das zurück, weshalb allein ich zu einer offenen Mißbilligung im deutschen Verein aufgefordert hatte: daß nämlich der deutsche Verein der Vertheidigung an jener Ungesetzlichkeit angeklagt worden war. Auch